

§. 7.

Solchem allem nach wäre also zu sprechen,  
dass die diesjährigen Früchten dem Kläger zu-  
zuerkennen, dagegen derselbe auch den Abgang  
depositi, falls sich selbiger nach beygebrachtem  
Kauf, Briefe, oder sonst ergeben würde, zu  
ersetzen schuldig, so dann die Beklagten in die  
aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßi-  
gung fällig zu ertheilen seyen.

## XVII.

Von einer verdächtigen Schuld-  
forderung.

§. 1.

Der Stephan F. hat sein in Erb-Pflicht  
habendes Gut, oder besser zu reden, sein  
Recht dem Jacob L. für 1313 Rthlr.  
dieser sein überkommenes Recht dem Christian  
D. und Jacob K., und solche endlich dem Ja-  
cob P. mit dem Bedinge übertragen, dass  
selbiger dem Stephan F. die annoch rukstehen-  
de Kauf-Gelder, oder besser zu sagen den  
Ueberrest der annoch unbezahlten Kauffschil-  
lungen abführen solle.

§. 2.

Als nun hierauf verschiedene Glaubigere  
wider den Stephan F. ihre Schuldforderun-  
gen

gen einklagten, die Befriedigung aus den von dem Jacob P. zu zahlenden Kaufschillingen nachsuchten, und des Endes selbigen zu Erlegung der Gelder anzuweisen begehrten; so schützte der Johann Adolph P. ein Sohn des Jacob P. vor, daß der Stephan F. laut des unterm 14ten Nov. 1750 ausgestellten Schuldheines seinem Vatter 900 Rthlr. schuldig wäre, er diese Gelder seinem Vatter baar vergüte, und dahingegen sein Vatter ihm die Schuldforderung übertragen hätte.

## §. 3.

Hieran wollten immittelst die Glaubigere nicht so schlechter Dinges glauben, anbey wem dete so gar der Stephan F. selbst ein, daß die 900 Rthlr. noch nicht völlig überzählet, mithin er sich mit dem P. annoch berechnen müßte, und bis dahin nicht wissen könnte, wie hoch desselben Forderung sich eigentlich betrage. Gleich darauf änderte der Johann Adolph P. die Sprache, er bequemte sich ganz gerne zu der Berechnung, und wiese also an, daß der F. Vermög Schuldheines vom 16ten Nov. 1751 seinem Vatter 700 Rthlr., so dann wegen Pfacht, und sonst 102 Rthlr., zusammen 802 Rthlr. schuldig wäre.

## §. 4.

Sothane Anweisung, oder Berechnung wurde nun von dem Stephan F. zwar gut gebeissen, von denen Glaubigern aber nicht ohne

Ursache angefertiget, und widersprochen, nichts  
desio weniger am 9ten Aug. 1753 zu recht er-  
kannt, daß der Johann Adolph P. wegen des  
auf die vor Gerichtsschreibern und zwey Schö-  
pfen errichtete Obligation geständlich nur ver-  
schlossenen Capitals von 700 Rthlr., samme-  
l davon erweislich rukstehenden Zinsen zu präfe-  
ren, wegen der übrigen Forderungen aber  
den andern Glaubigern nachzusezen, mithin  
da demselben also weiter nichts, als die 700  
Rthlr. sammt denen Zinsen, so dann die dem  
Jacob L. widergegebene 442 Rthlr. an den  
zu 1313 Rthlr. sich betragenden Rauffschillen-  
gen validiren mögen, er Johann Adolph P.  
den Lieberrest sammt den üblichen Zinsen a da-  
to dessen, daß ihm das Gut übertragen wor-  
den, wie auch von den würklich erlegten 69  
Rthlr. die Zinsen bis ad diem factæ depositio-  
nis zu zahlen schuldig seye.

S. 5

Nach der Urtheil seynd die übrigen Glaub-  
tere des Vorzuges halber in Streit gerathen,  
und da diese Zwistigkeiten zum Spruche bald  
leitig waren, so haben die Gebrüder B. zu dem  
Johann Adolph P. oder vielmehr dessen Vats-  
ter sich hingewendet, einige neue Beweisstücke  
gebracht, und demnach gebettet, daß der  
P. wie auch der F. darüber eydlich möchten ve-  
nommen werden. Diesem wurde von dem al-  
ten, wie auch jüngern P. lediglich die Rechts-  
kräft.

Frästige Urtheil entgegen gesetzt, darauf die Gasche gleichsam von neuem wieder betrieben, und nach dem Schlusse am 19ten Jan. 1757 dahin entschieden, daß in Ansehung des Johann Adolphen P. bey der Rechtskräftigen Urtheil es zwar zu belassen, und die Gebrüder B. mit ihren nachgehends angebrachten obmotis zu der Behörde zu verweisen, der Jacob P. gleichwohl schuldig seye, eydlich zu bestätigen, daß er zur Zeit der errichteten, und seinem Sohne übertragenen Schuld-Beschreibung vom 19ten Nov. 1750 dem Stephan F. in der That 700 Rthlr. vorgeschossen, oder sonst aufrichtig zu fordern gehabt habe.

## §. 6.

Hievon hat der Jacob P. am 28ten selbigen Monats anhero schriftlich appellirt, processus selbigen Tages erhalten, den 21ten Merz um einen sechswöchigen, und am 27ten April um einen dreywöchigen Ausstand angerufen, demnach am 23ten May seinen libellum gravaminum übergeben, mithin die Notfristen, und übrigen Feyerlichkeiten richtig beobachtet.

## §. 7.

Um nun also zu der Hauptache, und deren Entscheidung abzuschreiten, so ist mit beider Händen zu greifen, daß obgleich der Unterrichter die Relationen selbst unterschrieben; jedoch noch selbige von einem solchen Burschen zusam-

men gehudelet worden, welcher nie Zunfts-  
mässig gelernet, und in allen Wegen verdienet,  
dass er ausgeforschet und demnach ihm das  
Handwerk auf ewig versaget würde.

## §. 8.

Es ist nur immer schade, dass die Gebrü-  
der B. oder sonstem jemand von so liederlichen  
Rechts-Sprüchen nicht appelliret, oder gar  
dawider die Nichtigkeits-Klage angehoben ha-  
ben. Solchenfalls würde es ganz ohnbedenk-  
lich seyn, die erstere so wohl, als die andere Ur-  
theil für nichtig zu erklären, und als widerrechts-  
schläuderten Rechts-Mitteln weder das eine,  
noch das andere dermalen in Ansehung derer  
Appellaten bewirkt werden mag; so ist jedan-  
gen des Unterrichters nicht ganz stillschweigend  
zu übergehen, sondern vielmehr zu dem Ende  
zu berühren, damit desto leichter beurtheilet  
werden könne, ob auch allenfalls der Appellant  
durch die letztere Urtheil seye beschweret wor-  
den.

## §. 9.

Dieser, nemlich: der Appellant oder viel-  
meist dessen Sohn, hat anfänglich eine Schuld-  
forderung von 900 Rthlr. eingeklaget, und de-  
ten Vorzugs-Recht daraus hergeleitet, dass der  
gemeinsame Schuldner Stephan F. dafür am  
1sten Nov. 1750. sein Haus, Hof, Gar-  
ten

ten sammt allen Anhörigkeiten außgerichtet vor Gerichtsschreibern, und zweyen Schöpfen verschrieben und verpfändet hätte. Da nun beede nachgehends gestehen, und bekennen müssen, das der Zeit nemlich im Jahre 1750. dem Stephan F. die 900 Rthlr. nicht, sondern allererst am 16ten Nov. 1751, und zwar nur 700 Rthlr. Vermög des von ermitteltem F. auss gestellten Schuldzeichens vorgeschoßen, so dann besagter Stephan F. hernach annoch wegen Zinsen, Pfachts, und sonstem 102 Rthlr. schuldig geworden seye; so kan ein Kind von sieben Jahren daraus schon folgern, daß eines Theils die Schuldbekenntniß, und Verpfändung vom 14ten Nov. 1750 ein betrügliches, erdliches falsches, kraftloses, und nichtiges Wesen seye. Und also andern theils der Appellant daraus ein Vorzugs-Recht um so weniger herleiten möge, als die Hauptquelle, nemlich die Schuldforderung nie lebendig, sondern vom ersten Augenblicke an faul und tote gewesen.

## §. 10.

Ob demnach gleich in dem zweytern Schuldzeichen vom 16ten Novembris 1751. enthalten, und einverleibet, daß der Appellant für die 700 Rthlr. zum gewissen Unterpfande eine Obligation von 900 Rthlr. habe; so ist hiedurch jedoch weder die vorherige Verpfändung bestätigt, noch eine neue gegeben, und ertheilet worden. Die

Die erstere Verpfändung ist von ihrer Geburt an ohngültig und leblos gewesen, derselben ist nachgehends auch kein neues Leben eingeflossen, keine neue Wirkungs-Kraft mitgetheilet, die 900 Rthlr. nie vorgeschossen, die Verpfändung nicht wiederhohlet, sondern bey dem vorherigen es platterdinges belassen, und also die Verpfändung auf keine Art noch Weise bestätigt worden. Da auch die vorherige Verpfändung auf die nachgehends vorgeschossen seyn sollende 700 Rthlr. (an derer Erlegung annoch stark zu zweifeln) nicht ausgedehnet, daß für das Vermögen des Schuldners nicht verstrickt, noch etwas zum Unterpfande gestellt, sondern lediglich angeführt worden, daß der Appellant für die 700 Rthlr. eine Obligation von 900 Rthlr. zum Unterpfande habe; so wird kein Bernünftiger sich beygehen lassen, daß eine neue Verpfändung geschehen seye; zu malen jene Schuldverschreibung, welche in dem zweytern Scheine, als ein Unterpfand gestellt worden, nichtig, und der Appellant auch dessen wissig, ja des ausgeübten Betrugs und Arztes selbst theilhaftig ware.

I. II.

Hieraus ist also zur Genüge abzunehmen, wie irriglich, widerrechtlich, und nichtiglich bei der ersten Rechtserkenntniß vom 9ten Aug. 1753. gesprochen worden seye. Freig und widerig ist es, daß die 700 Rthlr. auf die

die vor Gerichtsschreibern und Schöpfen erschriebene Schuldverschreibung vorgeschoßen worden. Sondern es hat der Schuldner wegen der 700 Rthlr. einen neuen und besondern Schein ausgestellt, darinnen aber keinesweges vermeldet, daß die 900 Rthlr. bis dahin nicht erledigt, und daher die 700 Rthlr. einen Theil der versprochenen 900 Rthlr. und des Anlehnns ausmachen solten. Gesezt auch: es wäre solches geschehen; so wären die 700 Rthlr. auf eine betrügliche, falsche, und kraftlose Verpfändung vorgeschoßen. Folglich ist nicht nur dem Appellanten, oder dessen Sohu das Vorzugrecht widerrechtlich zuerkennet, sondern anderwohlane Urtheil darum ganz nichtig, weil ein Theils denen Acten widerstrebet. Sententia enim actis non conformis nulla, ac factua est.

L. 17. Cod. de Fideicomm. Libertat. andern Theils auch einen irrgen und falschen Satz, als wann nemlich die 700 Rthlr. auf Abschlag, und zu Erfüllung der vorherigen Verschreibung vorgeschoßen, und dadurch die Verpfändung erneuert, oder bestättiget werden, zum Grunde leget. Si autem iudex rationem exprimat, sed falsam, atque ineptam, viciat sententiam.

SCHOEPFFER in synop. Jur. priv. Lib. 4<sup>1</sup>, lit. I. n. 31.

§. 12.

§. 12.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem letztern Niechtes, oder besser zu reden, Ungerechtigkeits-Sprüche, und ist dieser eigentlich weit schlimer, als der erstere. Da er nemlich in Ansehung des Johann Adolphen P. bey der vorherigen Urtheil es lediglich belasset; so machen er erschlich sich derer selben Richtigkeiten pflichtig, womit die erstere Urtheil obangewiesener massen behaftet. Zum andern werden dadurch die von denen Glaubigern ferner beygebrachte Beweisstücke in Ansehung des Sohns Johann Adolphs für ohn-in Ansehung des Vatters Jacoben P. hingegen für so erheblich erklärt, daß selbiger über die Schuldforderung annoch schwören, und deren Richtigkeit mit einem Eyde bestätigen solle. Mithin widerspricht sich dieser Spruch um so grader, je weniger zu begreifen, wie damit ich mit

IUSTINIANO in cit. L. 17. Cod. de Fideicommiss. Libertat.

(rede) ein Richter so thöricht, und tölpisch seyn könne, daß er jemanden eine Schuldforderung zuerkenne, an deren Richtigkeit er noch selbst zweifelt, und darum gar den Beweis aufgelegt. Gewislich wann jemals eine Misgeburt der Unwissenheit und Ungerechtigkeit ausgehecket worden, so dörft man gegenwärtige Urtheil dafür zum öffentlichen Schau aussstellen.

N 2

§. 13.

§. 13.

Jedoch ich gehe noch weiter. Entweder seynd die von denen Glaubigern beygebrachte Beweissstücke so erheblich, daß die Richtigkeit der Schuldforderung dadurch in Verdacht gesetzet werde, oder nicht? Ist das erstere, mit was Gewissen, und nach welchen Gesetzen hat dann der Unterrichter es bey der vorherigen Urtheil belassen, und eine ohngerechtfertigte und verdächtige Schuldforderung zusprechen können; zumalen eines theils der Uebertrag nur ein blosses Blendwerk, und aus Gefahren geschehen zu seyn daraus mit vollen Händen zu greifen, daß der Sohn seinem Vatter die übertragene 900 Rthlr. baar erlegt, und vergütet aber die Unrichtigkeit der übertragenen Forderung selbst bekennen müssen, mithin keinesweges zu glauben, daß der Sohn gegen die übertragene falsche Forderung seinem Vatter 900 Rthlr. werde gegeben haben. Andern theils hat auch der Appellant schon in voriger Instanz ausgesaget, daß mit denen 700 Rthlr. nicht sein Sohn sondern er den übrigen Glaubigern vorgesezt, und seine Forderung gerichtlich eingestanden worden. Woraus der Unterrichter hätte schliessen können und sollen, daß die übertragen seyn sollende Schuldforderung dem Appellanten oder Vatter annoch zugehörig, und folgsam zwischen denen Personen

sonen bey der Beurtheilung kein Unterschied zu machen seye.

## §. 14.

Seynd dahingegen die beygebrachten Be-  
weisstücke nicht erheblich, warum solle dann der  
Appellant annoch schwören, daß er zur Zeit der  
errichteten, und seinem Sohn übertragenen For-  
derung dem Stephan F. in der That 700  
Rthlr. vorgeschoßen, oder in Capitali aufrichtig  
zu fordern gehabt habe? Zudem da der Ap-  
pellant bereits in ersterer Instanz bekennet, daß  
am statt der in der Schuld-Verschreibung be-  
merkten 900 Rthlr. Ausweis der am 16ten  
Nov. 1751 vor sich gegangenen Berechnung dem  
gemeinsamen Schuldner lediglich die Sum-  
me von 700 Rthlr. nebst den davon à prima  
Maii bis dahin erfallenen Zinsen zu Last gestellt  
worden; so lieget schon zu hellen Tagen, daß  
der Appellant zur Zeit der errichteten Schuld-  
Verschreibung weder die 700 Rthlr. vorge-  
schossen, noch sonst zu fordern gehabt habe.  
Mithin ist der aufgetragene Eyd ganz vergeb-  
lich, und überflüssig; es seye dann, daß die ge-  
thane Bekennnis annoch eydlich bestättiget,  
oder mittels eines Endes wiederum folle wie-  
derzufrufen werden. Welches da nicht nur allen  
Rechten widerstrebet, sondern auch zu der Sache  
Entscheidung nicht das mindeste beitragen kan;  
so bleibt es ein für allemahl dabey, daß der Eyd  
ganz ohnstatthaft, und eben darum die Urtheil-

ohnkräftig und nichtig seye. Sententia enim,  
quæ superfluum Jusjurandum decernit, ini-  
quitatem continet, atque autoritatem rei ju-  
dicatæ nunquam consequitur.

LEYSER ad π Spec. 470. med. 7.

S. 15.

Nach also zernichtet, und zertrümmerten  
beeden Urthelen ist die Sache gleichsam von  
neuem anzufangen, und zu untersuchen, was  
darinnen verfüget, und welcher gestalten müsse  
gesprochen werden. Vorberührter massen hat  
des Appellantens Sohn die Schuldforderung  
von 900 Rthlr. eingeklaget, und dabei vorge-  
geben, daß selbige ihm von seinem Vatter ge-  
gen Erlegung der 900 Rthlr. wäre übertragen  
worden. Da nun derselbe nachgehends selbst  
angewiesen, daß sein Vatter nicht 900, sondern  
nur 700 Rthlr. zu fordern, und die 700 Rthlr.  
allererst im Jahre 1751 vorgeschossen haben sol-  
le; so hat er hiedurch zu Tage gelegt, daß er  
anfänglich eine falsche und ohnrichtige Schuld-  
forderung eingeklagt habe. Ferner ist auch  
offenbar, daß gleichwie der Appellant die er-  
gangene erstere Urthel, oder das seinem Sohne  
zuerkannte Vorzugsrecht sich zugeeignet, und die  
Schuldforderung für die Seinige ausgegeben,  
also der Übertrag nur erdichtet, und der Rich-  
ter mit groben Lügen seye hintergangen wor-  
den. Wann diesennach der Schuldnier, wel-  
cher wegen der Pflichtschuldigkeit von dem Al-  
pellant

Appellanten insbesondere besprochen worden, auch vorwendet, daß ihm von dem Appellanten nie mehr, dann 300 Thlr. sodann zwey Ducaten geliehen, von diesem vorgeschossenen Gelde die Zinsen zu der Hauptsumme geschlagen, von Zinsen wiederum Zinse gerechnet, und solcher gestalten die Hauptsumme vermehret wäre. Wann die Appellanten dieses in Erfahre bringen, und dem Richter geziemend anzeigen; wer wird alsdann immer seyn, der solches für ohnheblich, und einer genauen Untersuchung ohnwürdig achten sollte?

## §. 16.

Der Appellant und der Schuldner haben zusammen eine falsche Schuldforderung, wermißt, aus was für Absichten, geschmiedet. Nach beschobener Einklage hat der Appellant mit seinem Schuldner sich heimlich berechnet, und darauf der Schuldner die Berechnung vor dem Gerichte genehm gehalten. Endlich hat der Appellant den beschobenen Uebertrag der Schuldforderung wiederrufen, oder vielmehr die Blendung selbst entdecket. Alle diese Verteigereyen liegen dem Richter schon nackend vor Augen, und seynd an das Tageslicht gekommen. Nun wird demselben ferner vorgesetzet, daß der Schulder damals allererst, als er von dem Appellanten weiter belangen, und also gereizet worden, mit der Sprache rechschlagsbrochen, eine ganz andere der Sachen

Bewandtniß angegeben, wie auch andere Scheine vorgebracht habe. Wie kan er demnach rechtlich vermuthen, dann daß derjenige, welcher einiger Bubensücke bereits überführt, auch mehrerer anderen sonderlich in der nemlichen Art fähig, und in allen Wegen sehr, ja über die massen verdächtig seye. Folglich erheisset es auch dessen Pflicht und Schuldigkeit, daß er der Sache bis auf den Grund nachsehe, und alles bis auf das äußerste auszuforschen trachte; zumalen des Schuldners Angeben nicht ohngegründet anscheinet, und in der von dem Appellanten selbsten beygebrachten Berechnung zu lesen, daß obgleich die 700 Rthlr. am 1ten Nov. 1751 vorgeschoßen schyn sollen, jedoch bis den 1ten Jun. selbigen Jahres 28 Rthlr. an Zinsen eingeführet worden. Dieweilen der Unterrichter nun aber dieser seiner Obliegenheit nicht nachgekommen, sondern statt dessen einen ohnmüzen End so widerrechtlich als nichtiglich aufgetragen hat; so macht sich der endliche Schluss von selbsten, daß das Unrecht dahier verbessert, die Nichtigkeiten geheilet, und demnach das nöthige müsse verfüget werden.

## §. 17.

Wessenthalben dann zurecht zu erkennen, daß durch Richter voriger Instanz nichtiglich geurtheilet, überflügig davon appellirt, dahero solhane Urtheil aufzuheben, und demnach zu sprechen seye, daß Commissio zu ertheilen, von dem

dem Appellantem alle und sämmtliche Schuld-  
scheine und Verschreibungen, die er von dem  
Stephan F. annoch in Händen hat, medio ju-  
ramento manifestacionis in originalibus auf-  
legen zu lassen, erwehnten F. persönlich dar-  
über zu vernehmen, wie auch die Appellaten  
und sämmtliche Theile zu hören, so dann ab dem  
Befinden gutachtlich zu referiren reservatis us-  
que dum expensis.

## XVIII.

Von Remedio Legis finalis Cod.  
de Edicto Divi Hadriani  
tollendo.

§. I.

Latinum Idioma non solum ( ut

DE LUDEWIG in Erläuterung der Güldes-  
nen Bulle Tom. II. tit. 30. §. 1. p. m. 1343.  
vule ) à communi commercio, verum etiam  
à foro quodammodo recessit, ac forsitan  
( ut Ludewigiana phrasí utar ) Priscianus fo-  
ro æque, ac commercio terror factus est.  
Interim perhibente Capitulatione novissima.

Art. XXIII. §. 3.

Latina lingua non minus ac vernacula Imperii  
Idioma cluet, & quidem à citato DE LU-  
D E W I G